

# **Gebührensatzung der Gemeinde Hohen Viecheln für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.06.2000**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 15.02.2000 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohen Viecheln, im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gesichert ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen;
4. im Ausschuss für den Brandschutz durch den Wehrführer vertreten zu sein;
5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr, im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung des § 3 gebührenfrei.  
Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung, gebührenpflichtig.  
Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
1. Theater- und Sicherheitswachen, sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
  2. bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungen;
  3. zur Beseitigung von Unfallfolgen;
  4. Sicherungsmaßnahmen, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen;
  5. bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.  
In den Fällen des § 3 Absatz 2 ist der Veranlasser oder der Täter, bei der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
- (2) In den Fällen der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist der gebührenpflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt.  
Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 Minuten.
- (2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Beim Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren laut Anlage berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zuzüglich der entstehenden Kostenrechnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert berechnet.
- (5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.
- (6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.
- (7) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 600 DM / 300 Euro (€).
- (8) Berechnungsgrundlage für die Gebühren von Sicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten von einer Stunde für An- und Abfahrt gemäß Gebührentarif.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 mit der Alarmierung.
- (2) Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.
- (3) Bei Überziehung der in Absatz 2 genannten Frist entsteht eine Mahngebühr.
- (4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen beim Gebührenerheber schriftlich begründet werden.

## **§ 7**

### **Kontoführung**

- (1) Gebühren aus kostenpflichtigen Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr Hohen Viecheln werden beim Amt Bad Kleinen auf einer gesonderten Haushaltsstelle geführt.
- (2) Von den Gebührenbescheiden oder Rechnungen werden an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr Hohen Viecheln 15 vom Hundert im vereinfachten Verfahren nach Eingang des Geldes gezahlt.
- (3) Der Einsatz der finanziellen Mittel ist ausschließlich zur weiteren Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden.  
Dazu findet eine Abstimmung mit dem Wehrvorstand statt.

## **§ 8**

### **Haftung für Schäden**

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Person verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschildner verursacht worden sind.
- (5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.  
Dies gilt insbesondere, wenn Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hohen Viecheln für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.04.1992 außer Kraft.
- (2) Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in der Anlage dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit „Euro“ (€).

Hohen Viecheln, den 28.06.2000

Köster  
Der Bürgermeister

(Siegel)

„Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

## Anlage zu § 5 Absatz 3 der Gebührensatzung der Gemeinde Hohen Viecheln für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.06.2000

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeug, Gerät und nach verbrauchtem Material.

<b>1. Gebühren für Personal</b>		<b>bis 31.12.2001</b>	<b>ab 01.01.2002</b>
1.1.	Führungskraft	je angefangene Stunde	75,00 DM 38,00 €
1.2.	Feuerwehrmänner	je angefangene Stunde	40,00 DM 20,00 €

## 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.m.) Ölsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.

Die Entsorgungskosten richten sich nach den ortsüblichen Sätzen, werden aber mit mindestens dem 4 fachen der Beschaffungskosten berechnet. In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der Schläuche enthalten.

<b>2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge</b>		<b>bis 31.12.2001</b>	<b>ab 01.01.2002</b>
•	Kleinlöschfahrzeug KLF/TSF	je angefangene Stunde	150,00 DM 76,00 €
•	Tanklöschfahrzeug TLF 16	je angefangene Stunde	200,00 DM 101,00 €
•	Löschfahrzeug LF 16 mit oder ohne TS	je angefangene Stunde	350,00 DM 177,00 €
•	Löschfahrzeug LF 8	je angefangene Stunde	125,00 DM 63,00 €
•	Kleintransporter (B1000)	je angefangene Stunde	50,00 DM 25,00 €
•	Rüstwagen RW	je angefangene Stunde	180,00 DM 91,00 €
<b>2.2. Anhänger</b>			
•	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je angefangene Stunde	150,00 DM 76,00 €
•	Bootsanhänger mit Boot	je angefangene Stunde	170,00 DM 86,00 €
<b>2.3. Pumpen/Aggregat/Gerät</b>			
•	TS 8/8	je angefangene Stunde	50,00 DM 25,00 €
•	Stromerzeuger (Notstrom)	je angefangene Stunde	40,00 DM 20,00 €
•	Tauchpumpe	je angefangene Stunde	15,00 DM 8,00 €
•	Motorsäge	je angefangene Stunde	15,00 DM 8,00 €
•	Kübelspritze	je angefangene Stunde	15,00 DM 8,00 €
•	Schlauchpumpe	je angefangene Stunde	40,00 DM 20,00 €
•	Strahlrohr	je angefangene Stunde	5,00 DM 3,00 €
•	Standrohr mit Schlüssel	je angefangene Stunde	15,00 DM 8,00 €
•	Verteiler	je angefangene Stunde	5,00 DM 3,00 €
•	Saugschlauch	je angefangene Stunde	15,00 DM 8,00 €

• Steckleiter je Teil	je angefangene Stunde	10,00 DM	5,00 €
• Klappleiter	je angefangene Stunde	10,00 DM	5,00 €
• Schiebeleiter	je angefangene Stunde	30,00 DM	15,00 €
• Druckschlauch	je angefangene Stunde	30,00 DM	15,00 €
• Atemschutzgerät	je angefangene Stunde	60,00 DM	30,00 €
• Wärmesichtgerät	je angefangene Stunde	55,00 DM	28,00 €
• Sprungrettungsgerät	je angefangene Stunde	70,00 DM	35,00 €
• Gestellung eines Schutzanzuges	je angefangene Stunde	70,00 DM	35,00 €

### 3. Gebühren für verbrauchtes Material

Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten nur dann, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Tritt dies ein, sind sie gesondert zu berechnen.

Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken werden gesondert erhoben.

Die Kosten für Sonderlöschmittel werden nach den Beschaffungskosten berechnet. Das betrifft:

- Schaummittel
- Pulvermittel
- ölaufsaugendes Mittel.

Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet, mindestens jedoch mit den 4 fachen Beschaffungskosten.

Beim Einsatz von Feuerlöschern werden die Kosten berechnet, die entstehen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Löscher.